

Bücher des Landrechts zu bezweifeln sein: Noch abnormer ist n. 595 mit den Zahlen 53. 54. 83, welche sich aus willkürlichen Auslassungen erklären. Es hat nämlich das dritte Buch keineswegs 83 Artikel, sondern 54, während dagegen das Lehenrecht aus 82 beziehungsweise 83 besteht. Das oberbaierische Landrecht des Kaisers Ludwig vom 7. Jänner 1346 ist bisher nicht genauer untersucht worden.

So mag denn über diese beiden Werke, insbesondere über das zuletzt berührte, nunmehr nach einer Einsichtnahme, die der Berichterstatte im vorigen Herbste an Ort und Stelle bei dem Herrn Schulrathe P. Wilibald Hauthaler bethätigt hat, folgende nähere Ausführung der im Eingange erwähnten Nachricht hier Platz finden.

A.

Nur 22 Blätter, an deren Schlusse in schwarzer Schrift 'AMEN IHS (mit dem Abkürzungszeichen darüber) MARIA MR (wieder mit dem Kürzungsstriche darüber) MU[n]DI' steht, füllt ein oberbaierisches Landrecht vom 7. Jänner 1346.

Nach dem Umfange, welchen das jetzt aus mehr als einem Hundert von Hss. bekannte Gesetzbuch des Kaisers Ludwig des Baiers mit seinen vierthalbhundert Artikeln sonst einnimmt, kann es sich hier bei bloß 22 Blättern nicht um eine vollständige Hs. desselben handeln. Lediglich von einem Bruchstücke einer solchen ist aber auch keine Rede, da die 22 Blätter ein vollkommen abgeschlossenes Ganze bilden. Es liegt demnach, wie die einlässlichere Untersuchung ergibt, nichts als ein nur aus wenig über 100 Artikeln bestehender eigenthümlicher Auszug vor, zur Zeit der einzig bekannte solche.

An seiner Spitze findet sich wie auch sonst der gewöhnliche Einführungserlass vom 7. Jänner 1346.

Der sodann nach demselben folgende Satz über die — gegenüber der früheren — neue Ausgabe des Gesetzgebungswerkes ist nicht eigens gestellt, sondern gleich mit dem ersten Artikel desselben verbunden.

Die Reihenfolge der einzelnen Artikel selbst im Zusammenhalte mit denen des vollständigen Landrechts gestaltet sich in nachstehender Weise:

[Einführungserlass.]

- | | |
|---|-------------|
| 1) Das man czu kainer chlag twingen soll ¹ | 1 |
| 2) Umb richter | 2 |

1) Den Anfang dieses Artikels bildet hier der auf den Einführungserlass folgende Satz von der neuen Ausgabe des Landrechts.